

# **Benutzungsordnung und Gebührentarif**

für die Stadtbibliothek Herten, gültig ab **01.04.2006**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am **29.03.2006** aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S.386/390) folgende Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek und die Erhebung von Gebühren beschlossen.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Herten.
- (2) Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse sowie Bild-, Ton- und Datenträger zu Zwecken der Information, der allgemeinen, schulischen und beruflichen Bildung, zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (3) Jede/r ist berechtigt, die Stadtbibliothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Stadtbibliothek nur in Begleitung einer volljährigen Person benutzen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang bekanntgemacht.

## **§ 3 Anmeldung - Benutzerkreis**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek ist ein Benutzerausweis erforderlich. Die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek sind im Gebührentarif geregelt.
- (2) Die Benutzer melden sich persönlich an unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder Passes mit einem amtlichen Adressennachweis (Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder vergleichbarer, aktueller Unterlagen).
- (3) Die Angaben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse) werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.
- (4) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die schriftliche Einwilligung einer erziehungsberechtigten Person verlangt. Mit dieser Einwilligung erklärt die erziehungsberechtigte Person, dass sie die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek anerkennt und für alle aus dem Benutzungsverhältnis resultierenden Ansprüche persönlich haftet.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Benutzungsverhältnisses bei Kindern und Jugendlichen ist ausgeschlossen, wenn gegen den gesetzlichen Vertreter aufgrund eines anderweitigen Benutzungsverhältnisses mit der Stadtbibliothek noch Forderungen bestehen.

- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung an. Mit der Entgegennahme des Ausweises willigt er in die Speicherung der unter Ziff. 3.3 genannten Daten in die Datenverarbeitungsanlage der Bibliothek ein.
- (6) Juristische Personen und Personenvereinigungen können die Stadtbibliothek durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen benutzen. Städtische Einrichtungen weisen die Bevollmächtigung durch die Vorlage des ihnen ausgehändigten Ausweises nach.
- (7) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbibliothek. Einen Verlust hat der Benutzer unverzüglich der Bibliothek anzuzeigen. Gleiches gilt für Änderungen des Namens, der Adresse und (sofern der Bibliothek mitgeteilt) der E-Mail-Adresse. Bei Unterlassung haftet die Bibliothek nicht für dadurch entstandene Schäden oder Gebühren. Für die Ermittlung eines neuen Namens bzw. einer neuen Anschrift seitens der Bibliothek wird eine Gebühr erhoben.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin / der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

#### **§ 4 Ausleihe - Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien bis zu 28 Kalendertage ausgeliehen. Für bestimmte Medien können Gebühren erhoben und Leihfristen verkürzt bzw. gesondert festgelegt werden. Die Anzahl der von einer Person entlehbaren Bücher und Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem beigefügten Quittungsdruck ersichtlich. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte und deren öffentliche Vorführung und kommerzielle Nutzung sind nicht gestattet. Der Benutzer oder sein gesetzlicher Vertreter haftet der Stadt für Forderungen nach dem Urheberrecht Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Er hat die Stadt von Forderungen Dritter freizustellen. Die Ausleihfristen der jeweiligen audio-visuellen und elektronischen Medien sind dem Aushang in der Stadtbibliothek und dem jeweiligen Quittungsdruck zu entnehmen.
- (3) Die Leihfrist entliehener Medien kann vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu 3 mal um die jeweilige Leihfrist (ausgenommen Sonderbestände, die nur 1 mal verlängert werden können) verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Medienarten können von der Verlängerung ausgenommen werden. Das gilt z. B. für Medien mit verkürzter Leihfrist, für CDs, DVDs etc. Bei Ausfall einer der unten genannten Verlängerungsmöglichkeiten ist der Benutzer verpflichtet, eine andere Verlängerungsmöglichkeit zu wählen.  
Die Verlängerung kann erfolgen:
  - a) direkt unter Vorlage des Benutzerausweises
  - b) schriftlich, z.B. unter Verwendung einer vorgedruckten Karte, die in der Stadtbibliothek erhältlich ist, per FAX oder per E-Mail
  - c) über die Verlängerungsfunktion des Online-Kataloges im Internet
  - d) telefonisch nur über die Rufnummer des Telefonverlängerungscomputers

Der Benutzer ist verpflichtet, sich von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Durchführung seiner Verlängerung zu überzeugen. Im eventuellen Streitfall trägt der Benutzer die Beweispflicht.

- (4) Entlehene Medien können vorbestellt werden. Bestimmte Medien können von dieser Möglichkeit ausgeschlossen werden. Für die Vorbestellung wird von der Stadtbibliothek eine Gebühr erhoben.



## **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen eine Gebühr über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

## **§ 6 Rückgabe**

- (1) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist und während der Öffnungszeiten zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (3) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 7 Behandlung der Medien und Haftung**

- (1) Ausgeliehene Medien und alle Einrichtungen und Ausstattungen sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, bei der Entgegennahme einer Medieneinheit diese auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und festgestellte Schäden bzw. das Fehlen von Beilagen und Zubehör dem Bibliothekspersonal mitzuteilen. Es ist ihnen untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder im eigenen Auftrag beheben zu lassen.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sowie Medienhüllen sind der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der dadurch verursachte Schaden ist zu ersetzen. Der Benutzer haftet bei entliehenen Medien für jeden Schaden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Hat der Benutzer die entliehenen Medien trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe auch Schadensersatz verlangt werden.
- (4) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzerinnen und Benutzer entstehen. Dies gilt entsprechend für Schäden an Geräten der Benutzerinnen und Benutzer, die durch die Handhabung von audiovisuellen Medien der Bibliothek entstehen.
- (6) Ein Anspruch auf die Rückzahlung bzw. Erstattung von Einzelgebühren besteht nicht. Bei begründeten Reklamationen wird die Gebühr in Form einer Gutschrift erstattet.
- (7) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 4 und 5 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (8) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die in den Schließfächern der Bibliothek verwahrt werden, schließt die Bibliothek jede Haftung aus. Für Geld und sonstige Wertsachen, sowie für die in die Bibliothek mitgebrachten Gegenstände wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

- (9) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Benutzerinnen und Benutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der Urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

## **§ 8 Nutzung von Internet- und PC-Arbeitsplätzen**

- (1) Die Stadtbibliothek stellt öffentlich zugängliche Internet- und PC-Arbeitsplätze bereit, die entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek genutzt werden können. Für die Nutzung dieser Plätze sind Internet- und PC-Grundkenntnisse erforderlich.
- (2) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit, die Qualität oder Funktionsfähigkeit von Angeboten Dritter und abgerufener Seiten. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
- (3) Die gezielte Suche, das Abrufen, Abspeichern oder Ausdrucken von jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen oder gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt solche Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (4) Der Leser haftet für Beschädigungen am PC, die durch unsachgemäße Behandlung oder Manipulation entstehen. Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung von Online- Diensten z. B. durch die Offenlegung oder Übermittlung persönlicher Daten entstehen.

## **§ 9 Gebühren**

Für den Benutzerausweis, die Ausleihe von Medien, die Überschreitung der Leihfristen sowie für sonstige besondere Leistungen der Bibliothek werden von den Benutzern Gebühren nach dem jeweils geltenden Gebührentarif, der Anlage dieser Benutzungsordnung ist, erhoben.

## **§ 10 Hausordnung**

Für alle Benutzer gilt die erlassene Hausordnung. Sie ist in den Räumen der Bibliothek und des Glashauses einzusehen.

## **§ 11 Ausschluß von Benutzern**

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die wiederholt die Leihfrist überschreiten, die Rückgabe entliehener Medieneinheiten verweigern, fällige Entgelte nicht bezahlen, Medieneinheiten oder deren Teile widerrechtlich aus der Bibliothek entfernen oder sonst in grober Weise gegen die Benutzungsbedingungen oder Hausordnung verstoßen, können zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Dem Personal von Stadtbibliothek und Glashaus steht das Hausrecht zu.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzung des Absatz 1 ist der Benutzerausweis auf Verlangen der Stadtbibliothek zurückzugeben. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Ausnahmen**

Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadtbibliothek in begründeten Einzelfällen und sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Herten in der Fassung vom 01.10.2003 außer Kraft.